

Sachbearbeitung	EBU		
Datum	23.10.2013		
Geschäftszeichen	EBU-Ni		
Vorberatung	Betriebsausschuss Entsorgung	Sitzung am 27.11.2013	TOP
Beschlussorgan	Gemeinderat	Sitzung am 18.12.2013	TOP
Behandlung	öffentlich		GD 401/13

Betreff: Abwassergebühren 2014

Anlagen: Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c)
Berechnung der Abschreibungen 2014 (Anlage 2/1, 2/2)
Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes 2014 (Anlage 3)

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Verwendung der Gebührenüber- und -unterdeckungen aus den Wirtschaftsjahren 2008 bis 2012 von insgesamt 2.247.987,37 € als kalkulatorischer Aufwand bzw. Ertrag
 - a. im Jahr 2013 mit 1.162.691,90 € Aufwand
 - b. im Jahr 2014 mit 732.382,32 € Aufwand und 106.400,00 € Ertrag
 - c. im Jahr 2015 mit 547.769,00 € Aufwand und 106.400,00 € Ertrag
 - d. im Jahr 2016 mit 62.200,00 € Aufwand und 106.496,50 € Ertrag
 - e. im Jahr 2017 mit 62.240,65 € Aufwand
2. die Berechnung der Abschreibungen nach der linearen Methode einschließlich der den Abschreibungen zugrunde liegenden Abschreibungssätzen (dazu Anlage 2/1 und 2/2),
3. den Zinssatz für die kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals gemäß Anlage 3,
4. die Abwassergebühren 2014 nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (dazu Anlage 1a – 1c)

Michael Potthast
Betriebsleiter

Genehmigt:	Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des
BM 1, BM 3, RPA, ZD, ZS/F	Gemeinderats:
_____	Eingang OB/G _____
_____	Versand an GR _____
_____	Niederschrift § _____
_____	Anlage Nr. _____

Sachdarstellung:

1. Allgemeines

Aufgabe der Entsorgungsbetriebe der Stadt Ulm ist die Beseitigung des im Stadtgebiet Ulm anfallenden Abwassers und die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung).

Durch Weiterentwicklung, Modernisierung und Erhaltung der funktionalen und substanziellen Standards der Abwasseranlage verfolgen die Entsorgungsbetriebe nicht nur das Ziel den steigenden Umweltaforderungen im Abwasserbereich stets gerecht zu werden, sondern auch den einzelnen Nutzer einer möglichst geringen Gebührenbelastung auszusetzen.

Entsprechend des Wirtschaftsplans 2014 (GD 399/13) stellen sich die Aufwände und Erträge folgendermaßen dar:

2. Aufwand

2.1. Materialaufwand

Für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren sind 243T€ veranschlagt. Die Erhöhung der Planansätze im Vergleich zum Vorjahr beruht im Wesentlichen aus Kostensteigerungen bzw. Mehrbedarf beim Bezug von Strom (214 T€) und der zur Verfügung gestellten Dienst- und Schutzkleidung (14 T€).

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen beinhalten alle durch Dritte erbrachten Leistungen, welche für die betriebliche Leistungserstellung erforderlich sind. In 2014 wird dabei mit Aufwendungen von 8.241 T€ gerechnet.

Als Mitglied des Zweckverbandes Klärwerk Steinhäule (ZVK) ist eine jährliche Betriebskostenumlage entsprechend dem jeweiligen nach Abwassermengen berechneten Nutzungsanteil zu leisten. Sie stellt deshalb mit 6.810 T€ einen wichtigen Kostenfaktor in diesem Bereich dar.

Für Materialaufwendungen und externe Fremdleistungen zur Unterhaltung der technischen Anlagen des Kanalnetzes (neben den eigentlichen Kanälen auch Regenbecken und Pumpwerke), der Betriebsgebäude und der Betriebseinrichtung werden insgesamt 378 T€ eingeplant. Die Anpassung des Planansatzes erfolgt wegen Kostensteigerungen beim Material (Ersatzteile). Die Unterhaltungsmaßnahmen werden zum großen Teil von eigenem, speziell auf die Anlagen geschultem Personal erbracht.

Die Veranlagung, der Einzug und die Abrechnung der Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren erfolgen durch die Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH (SWU). Die entsprechende Vereinbarung hierzu regelt auch den Kostenersatz der SWU für den Einzug der Entwässerungsgebühren. Dieser wird vereinbarungsgemäß entsprechend der tariflichen Entwicklungen mit 259 T€ fortgeschrieben.

Die Inanspruchnahme von Fahrzeugen des Betriebszweiges Fuhrpark ist nahezu unverändert mit einem Gesamtaufwand in Höhe von 651 T€ vorgesehen.

Die Ausgaben für die Herstellung von privaten Grundstücksanschlüssen entwickelt sich mit 70 T€ entsprechend der Umsetzung von Erschließungsmaßnahmen in von der Stadt geplanten Baugebieten. Bei diesen Ausgaben haben die EBU einen entsprechenden Erstattungsanspruch gegenüber den Grundstückseigentümern. Die Einnahmen werden bei den sonstigen betrieblichen Erträgen erfasst.

In den Entsorgungskosten (70 T€) sind sowohl die Aufwendungen für die Entsorgung von Klärschlamm aus geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen im Klärwerk Steinhäule als auch die Kosten der Beseitigung von Räumgut aus Kanälen und Regenbecken und von Rückständen der Straßeneinläufe (Gullys) enthalten.

2.2. Personalaufwand

Mit 2.823 T€ Personalaufwand weist dieser Kostenblock eine Steigerung um 144 T€ auf. Im Planansatz ist insbesondere eine geplante tarifvertragliche Anpassung von 2,0 % einkalkuliert. Zudem ist die Schaffung einer neuen Personalstelle für den Betrieb und die Überwachung des Kanalnetzes vorgesehen, um die Aufgabe der Optimierung des Kanalvolumens wahrnehmen zu können.

2.3. Abschreibungen

Die Kostenentwicklung wird durch hohe Investitionen in die städtischen Entwässerungsanlagen beeinflusst.

Die bedeutendsten Maßnahmen 2014 sind neben den allgemeinen Erschließungsmaßnahmen der Ausbau des abwasserwirtschaftlichen Konzeptes mit Einzelmaßnahmen wie der Fortführung und Fertigstellung des Baus des Sammlers Hauptbahnhof, die Planung und der Beginn des Baus des Mischwasserkanals Karlstraße (1. BA) und des Kanals Wiblinger Allee bis Ziegellände/Wilhelmshöhe. Des Weiteren ist die fortlaufende Sanierung bestehender Abwasserkanäle im Rahmen der Eigenkontrollverordnung vorgesehen.

Diese Investitionen fließen in Form von Abschreibungen und Verzinsung des Anlagekapitals mit nicht unerheblichen Kosten in die Gebührenkalkulation ein.

Mit der Inbetriebnahme verschiedener abwassertechnischer Maßnahmen (u. a. Fertigstellung des Sammlers Hauptbahnhof) zeichnet sich bei den Aufwendungen für Abschreibungen für das Jahr 2014 eine mit insgesamt 3.969 T€ höhere Abschreibungsrate als in den Vorjahren ab. In der Gebührenbedarfsberechnung werden die jährlichen Abschreibungen durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGST) sowie den AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die Anlagegegenstände werden linear abgeschrieben. Die der Gebührenbedarfsberechnung zugrunde gelegten Abschreibungen wurden den jeweiligen Anlagenachweisen (Hochrechnung) entnommen. In der Anlage 2/1 sind die Abschreibungsbeträge für die Gebührenbedarfsberechnung 2014, bezogen auf die jeweiligen Anlagegüter, wertmäßig dargestellt. Die den Abschreibungssätzen zugrunde liegende Nutzungsdauer ist in Anlage 2/2 ersichtlich.

2.4. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist 2014 ein Mittelbedarf in Höhe von insgesamt 1.394 T€ vorgesehen.

Ein wesentlicher Posten hierbei ist der Ausgleich von Unterdeckungen aus Vorjahren (Einstellung in Rückstellung aus Vorjahren) mit einem Gesamtbetrag von 732 T€ (s. auch Nr. 4)

Die EDV-Aufwendungen der Abwasserwirtschaft (135 T€) beinhalten die Betreuung des betrieblichen Finanz- und Rechnungswesens (SAP), den Serverbetrieb und die Serversicherung durch die SWU, die Serviceleistungen des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und die EDV-gestützte Planung und Konstruktion abwassertechnischer Anlagen und die Verwaltung des Kanalkatasters/Schadenskatasters im Zuge der Eigenkontrollverordnung.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt (151 T€) beinhaltet sämtliche Personal- und Sachkosten, die von der städtischen Kernverwaltung für die EBU – Betriebszweig Abwasserwirtschaft – erbracht werden, insbesondere Personalbetreuung, Bezügeabrechnung, Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Rechnungsprüfungsamt, Leitungs-/Kontrollaufgaben.

2.5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Dem Betriebszweig Abwasserwirtschaft steht keine Eigenkapitalausstattung zur Verfügung. Die Finanzierung des Vermögens erfolgt daher über Kredite. Weitere liquiditätswirksame

Finanzierungsmittel stehen im Wesentlichen aus der Einnahme von Entwässerungsgebühren und dem Straßenentwässerungskostenanteil der Stadt zur Verfügung.

Die Zinsen werden auf die Betriebszweige nach der Restbuchwertmethode verteilt. Es sind, nachdem die Entsorgungsbetriebe nach § 12 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes nicht mit Eigenkapital ausgestattet sind, in der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2014 Fremdkapitalzinsen für Bankkredite und Zinsen für das Trägerdarlehen der Stadt Ulm berücksichtigt. Die Zinssätze für Bankkredite sind vertraglich vereinbart. Die Zinssätze für das Trägerdarlehen entsprechen dem kalkulatorischen Zinssatz, den die Stadt Ulm jährlich für ihre anderen kostenrechnenden Einrichtungen im Bereich der Regiebetriebe ansetzt und ergeben sich aus den Zinsen für langfristige Kommunaldarlehen einerseits und für langfristige Anleihen der öffentlichen Hand andererseits. Sie sind in der Anlage 3 zu dieser Sitzungsvorlage dargestellt.

Beim Zinsaufwand ist mit 3.869 T€ ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen. Durch jährlich gleichbleibend hohe Tilgungsraten für das städtische Trägerdarlehen wird erreicht, dass dieses zügig abgebaut werden kann und sich der Zinsaufwand entsprechend verringert. Des Weiteren wird die Reduzierung der Zinsen durch die Ablösung alter und teurer Kredite durch die Aufnahme neuer günstigerer Kredite (Umschuldung) erreicht. Auch das derzeitige günstige Zinsniveau bei der Neuaufnahme von Krediten wirkt sich positiv auf die Zinsentwicklung aus.

3. Umsatzerlöse

Sofern keine anderen Erträge zur Verfügung stehen, sind die Kosten der Abwasserwirtschaft über Gebühren zu decken. Die Umsatzerlöse beinhalten die Einnahmen aus der Veranlagung der Schmutzwassergebühren (11.802 T€) und Niederschlagswassergebühren (4.516 T€), sowie der Kostenanteil der Straßenentwässerung (2.168 T€).

Als weiterer größerer Bestandteil der Umsatzerlöse ist die Auflösung der Ertragszuschüsse aus Abwasseranliegerbeiträgen und Investitionszuschüssen (934 T€) zu sehen. Gemäß § 14 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten um die Investitionszuschüsse und die Anliegerbeiträge zu kürzen, sofern diese nicht als Ertragszuschüsse passiviert werden. Im Bereich der Abwasserwirtschaft werden die Ertragszuschüsse passiviert. Durch die konkrete Zweckbindung der Beiträge und Zuschüsse zu den jeweiligen Investitionen ist die Dauer der Auflösung identisch mit deren jeweiligen Abschreibungs-/Nutzungsdauer.

Für die Reinigung von Hauskanälen im privaten Grundstücksbereich (Betrieb gewerblicher Art) und die Reinigung des Kanalsystems und der Straßeneinläufe der Gemeinden im Verbandsgebiet des ZVK werden insgesamt 335 T€ erwartet.

3.1. Andere aktivierte Eigenleistungen

Bei den aktivierten Eigenleistungen werden die vom eigenen Personal im Rahmen der Projektbetreuung erbrachten Leistungen ermittelt und den Herstellungskosten der jeweiligen Investitionsprojekte hinzugerechnet. Dies führt zu einer faktischen Entlastung des Personalaufwandes. In 2014 sind hierfür 214 T€ vorgesehen.

Die vor der Inbetriebnahme während der Bauphase für die Fremdfinanzierung der Investitionen entstehenden Zinsen (Bauzeitzinsen) werden aktiviert, d. h. sie werden den Herstellungskosten hinzugerechnet. Damit wird dem im Gebührenrecht maßgeblichen Äquivalenzprinzip entsprochen. An Bauzeitzinsen sind in 2014 112 T€ eingeplant.

Sonstige betriebliche Erträge

Bei den sonstigen betrieblichen Erträgen werden die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen nach § 14 KAG eingestellt. Über diese Position erfolgt der Ausgleich der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 106 T€ (s. auch Nr. 4). Daneben werden auch zeitanteilig die Rückstellungen für Altersteilzeit von Mitarbeitern während der Freizeitphase eingestellt (29 T€).

Der Ersatz von Personal- und Sachausgaben mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 32 T€ sieht für 2014 neben Erstattungen der Agentur für Arbeit aus der Wiederbesetzung von Stellen für Mitarbeiter, die sich in der Freistellungsphase ihrer Altersteilzeit-Blockmodelle befinden, auch Erstattungen für die Überwachung des Horizontalfilterbrunnens Lindenhöhe oder Projektbetreuung durch SAP vor.

Bei der Ersterschließung in Baugebieten werden die jeweiligen Grundstücksanschlüsse von den EBU hergestellt. Für diese Kosten bestehen gegenüber den Grundstückseigentümern entsprechende Erstattungsansprüche seitens der EBU, welche für das Jahr 2012 mit 50 T€ prognostiziert werden.

Der Kostenersatz für die Führung der Verbandsgeschäft ZVK durch die Entsorgungsbetriebe beträgt im kommenden Jahr 102 T€.

Als pauschale Zuwendung des Landes zum Ausgleich der durch das Sonderbehörden-eingliederungsgesetz übertragenen Aufgaben (ehem. Wasserwirtschaftsamt) wird mit einem Betrag in Höhe von 76 T€ gerechnet.

Für die Mitbenutzung des Ulmer Kanalsystems sind bei den Erstattungen von Gemeinden 13,1 T€ vorgesehen.

4. Ausgleich von Kostenüber- und Kostenunterdeckungen

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) lässt es ausdrücklich zu, Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen über einen mehrjährigen Zeitraum auszugleichen. Das kommt dem Ziel der Entsorgungsbetriebe, die Entwässerungsgebühren so niedrig und so stetig wie möglich anzusetzen, sehr entgegen.

Nach § 14 Absatz 2 KAG sind Kostenüberdeckungen innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. Die Über- bzw. Unterdeckungen, die sich im Wirtschaftsplan 2008 bis 2012 ergeben haben und die entsprechenden Ausgleichzeiträume lassen sich folgendermaßen darstellen:

Rechnungs-jahr	Restbetrag Stand 31.12. €	2013 €	2014 €	2015 €	2016 €	2017 €
2008	-430.291,90	-430.291,90	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	-493.582,32	-246.800,00	-246.782,32	0,00	0,00	0,00
2010	-1.456.769,00	-485.600,00	-485.600,00	-485.569,00	0,00	0,00
2011	319.296,50	0,00	106.400,00	106.400,00	106.496,50	0,00
2012	-186.640,65	0,00	0,00	-62.200,00	-62.200,00	-62.240,65
Gesamt	-2.247.987,37	-1.162.691,90	-625.982,32	-441.369,00	44.296,50	-62.240,65

Die Entsorgungsbetriebe schlagen vor, die Kostenunter- bzw. -überdeckungen der Jahre 2008 bis 2012 von rd. 2.248 T€ in den Jahren 2013 bis 2017 auszugleichen. Die Unterdeckungen der

Jahre 2009 und 2010 sind mit rd. 247 T€ und 486 T€, die Überdeckung 2011 mit rd. 106 T€ in der Gebührenkalkulation 2014 berücksichtigt. Unterdeckungen in Höhe von rd. 1.162 T€ sind als Gebührenausschlag 2013 vorgesehen. Die restlichen Unterdeckungen aus den Jahren 2010 und 2012 in Höhe von insgesamt 672 T€ und die verbleibende Überdeckung aus 2011 in Höhe 213 € sollen als kalkulatorischer Aufwand bzw. Ertrag in den Jahren 2015 bis 2017 eingesetzt werden.

5. Gesamtbetrachtung

In der Gesamtbetrachtung der Abwasserbeseitigung ergibt sich folgendes Bild:

Teilbereich	Aufwendungen	gebührenunabhängige Einnahmen	Gebührenbelastung
Schmutzwasserbeseitigung			
Teilbereich Kanal	6.881.900 €	745.900 €	6.136.000 €
Teilbereich Klärung	5.828.500 €	162.200 €	5.666.300 €
Niederschlagswasser	5.551.700 €	1.035.600 €	4.516.100 €
Straßenentwässerung	2.240.900 €	72.800 €	2.168.100 €
Kleinkläranlagen/Gruben	36.100 €	900 €	35.200 €
Gesamt	20.539.100 €	2.017.400 €	18.521.700 €

6. Mengengerüst

Die Entsorgungsbetriebe gehen von folgenden Leistungsmengen aus:

Teilbereich	Leistungsmengen
Schmutzwasserbeseitigung	
Teilbereich Kanal	7.243.700 m ³
Teilbereich Klärung	7.269.800 m ³
Niederschlagswasser	8.823.300 m ²
Straßenentwässerung	4.000.000 m ²
Kleinkläranlagen/Gruben	195 Abfahren

7. Gebührenkalkulation

Nach dem Ergebnis der Kalkulation (Anlage 1a – 1c) werden folgende Gebührensätze vorgeschlagen:

Teilbereich	Gebühr 2014	Gebühr 2013
Schmutzwasserbeseitigung		
Teilbereich Kanal	0,84 €/m ³	0,84 €/m ³
Teilbereich Klärung	0,77 €/m ³	0,77 €/m ³
Gesamt	1,61 €/m ³	1,61 €/m ³
Niederschlagswasser	0,51 €/m ²	0,51 €/m ²
Kleinkläranlagen/Gruben		
Kleinkläranlagen	19,25 €/m ³	19,25 €/m ³
Gruben	1,54 €/m ³	1,54 €/m ³
Abfuhr	180,00 €/Anfahrt	180,00 €/Anfahrt

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der beigefügten Kalkulation.

8. Zusammenfassung:

Die Entsorgungsbetriebe schlagen deshalb vor, nach Maßgabe der beigefügten Gebührenkalkulation (Anlage 1a – 1c) die Abwassergebühren zu beschließen.

Eine förmliche Änderung der Satzung über die Stadtentwässerung ist, da sich Änderungen der Gebührentatbestände und Gebührensätze nicht ergeben haben, somit nicht erforderlich. Die mit der 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom Gemeinderat am 19.12.2012 beschlossenen Entwässerungsgebühren gelten deshalb uneingeschränkt weiter.